

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER HARTMANN VALVES GMBH 05/2026

1. Allgemeines
2. Angebote, Angebotsunterlagen, Umfang der Lieferung
3. Preise - Zahlungsbedingungen
4. Lieferzeit und Gefahrübergang
5. Eigentumsvorbehalt
6. Gewährleistung
7. Gewerbliche Schutzrechte/ Rechtsmängel
8. Schadensersatzansprüche und Haftung aus sonstigen Gründen
9. Besondere Regelungen für Software
10. Vertraulichkeit
11. Versicherungsvertragliche Ansprüche
12. Gerichtsstand- Erfüllungsort
13. Sonstiges
14. Salvatorische Klausel

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: Verkaufsbedingungen) für Unternehmer der HARTMANN VALVES GMBH (nachfolgend: wir) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers, einschließlich etwaiger Vergaberichtlinien öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, müssen, um wirksam zu sein, schriftlich in dem Vertrag niedergelegt werden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller im Rahmen seiner Tätigkeit aus laufender Geschäftsbeziehung.

1.4 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB.

1.5 Sanktionsrechtliche Compliance und Exportbeschränkungen

(1) Der Käufer darf keine im Rahmen dieses Vertrags oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelieferten Waren, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt an die Russische Föderation und oder Belarus verkaufen, ausführen oder wiederausführen oder zur Verwendung in der Russischen Föderation und oder in Belarus bestimmt sind.

(2) Der Käufer verpflichtet sich, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1)

nicht durch Dritte weiter unten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

- (3) Der Käufer richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und hält diesen aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten weiter unten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden.

- (4) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt eine wesentliche Verletzung eines grundlegenden Bestandteils dieses Vertrags dar, und wir sind berechtigt, geeignete Rechtsbehelfe zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

(i) die Kündigung dieses Vertrags; und

(ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Gesamtwerts dieses Vertrags oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

- (5) Der Käufer wird uns unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3) informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der Käufer stellt uns innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Anforderung entsprechende Informationen zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen (1), (2) und (3) zur Verfügung.

2. Angebote, Angebotsunterlagen, Umfang der Lieferung

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nicht etwas anderes ergibt. Für den Umfang unserer Lieferungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Sofern unser Angebot mit zeitlicher Bindung fristgerecht angenommen wird und wir den Auftrag noch nicht bestätigt haben, ist unser Angebot für den Lieferumfang maßgebend. Unsere Verkaufsangestellten sind grundsätzlich nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

Unwesentliche Änderungen des Liefergegenstandes, die die vorausgesetzte Verwendung nicht beeinträchtigen, behalten wir uns vor. Ferner behalten wir uns das Recht vor, unsere Produkte aufgrund von technischen Weiterentwicklungen im Rahmen des Handelsüblichen zu ändern. Weiter behalten wir uns Abweichungen in Farbe, Form, Abmessung und Material vor, sofern hierüber keine gesonderten Vereinbarungen erfolgt sind.

- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; derartige Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet sind. Eine Weitergabe an Dritte durch den Besteller darf nur erfolgen, wenn vorher unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung eingeholt wurde.

- 2.3 Betriebliche Schutzmaßnahmen, die wegen besonderer Verhältnisse in der Betriebsstätte des Bestellers notwendig werden, sind grundsätzlich vom Besteller auf eigene Kosten vorzunehmen. Sie sind im Lieferumfang nicht enthalten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Dies gilt auch, wenn die Aufstellung und Inbetriebnahme durch uns erfolgen.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Auslieferungsstelle“ („ex works“ gemäß Incoterms® 2010) exklusive Umsatzsteuer und exklusive Verpackung, Transportkosten und Kosten für besondere Verpackungen werden dementsprechend zusätzlich berechnet. Die Rücknahme, der Rücktransport und die Entsorgung von Verpackungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht Teil der von uns zu erbringenden Leistung.

- 3.2 Unsere Preise sind bei Fehlen gesonderter Vereinbarungen jeweils durch uns zu kalkulieren und mit unserer Auftragsbestätigung dem Besteller mitzuteilen. Die Zahlung ist vorbehaltlich einer anders lautenden schriftlichen Regelung netto frei unserer Zahlstelle zu leisten nach

- Lieferung (bzw. Meldung der Versandbereitschaft, falls sich die Lieferung aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat) und ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.
- 3.3 Wird eine Leistungszeit 5 Monate nach Vertragsschluss vereinbart oder kommt es zu einer Leistungszeit 5 Monate nach Vertragsschluss aufgrund von Umständen, die vom Besteller zu vertreten oder auf im Risiko des Bestellers liegende Umständen zurückzuführen sind, so behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen und für den Besteller in dem Umfang zu erhöhen, in dem nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifaabschlüssen und / oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese erhöhten Kosten werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.
- 3.4 Wir sind berechtigt, Zahlungen des Bestellers zunächst zur Tilgung seiner älteren Schulden zu verwenden. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 3.5 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so berechnen wir grundsätzlich Zinsen von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß BGB. Falls wir einen höheren Verzugschaden nachweisen können, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 3.6 Sollte eine Teilzahlungsvereinbarung getroffen worden sein, wird mit Verzug einer Teilzahlungsrates der gesamte Rechnungsbetrag sofort fällig.
- 3.7 Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Besteller nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt
- 3.8 Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Bis dahin bleibt unser Eigentumsvorbehalt bestehen. Bei Zahlung mit Scheck gilt die Zahlung erst mit endgültiger Einlösung als erfolgt.
- 3.9 Sind wir zur Vorleistung verpflichtet und werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen unser Zahlungsanspruch durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, so können wir nach unserer Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zug-Umzug-Zahlung gegen Auslieferung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach, so sind wir vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- #### 4. Lieferzeit und Gefahrübergang
- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferzeit stets unverbindlich. Die von uns angegebenen Lieferzeiten setzen die Abklärung aller erforderlichen, insbesondere der technischen Fragen / Klärungen und die Einhaltung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 4.2 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretende Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch unseren Lieferanten, führen nicht zu unserem Verzug. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so sind wir und der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind jedoch nur dann zum Rücktritt berechtigt, sofern wir das zum Rücktritt führende Hindernis nicht zu vertreten haben. Wir haften auf Schadensersatz nur nach den gesetzlichen zwingen Voraussetzungen und nur nach Maßgabe der Ziffer 8.
- 4.3 Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Besteller im Falle des Verzuges berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Besteller in diesem Fall nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten

(solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) beruhte. Ziffer 8 dieser Verkaufsbedingungen gilt ergänzend.

- 4.4 Die Haftungsbegrenzungen gemäß vorstehenden Absätzen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dieses gilt nicht in den Fällen, in denen wir gemäß Ziffer 8 dieser Verkaufsbedingungen unbeschränkt haften.
- 4.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Für die Aufbewahrung und Erhaltung der Liefergegenstände können wir pauschaliert 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages pro Monat oder die tatsächlich entstandenen Kosten Verlangen. Dem Besteller bleibt in diesem Fall der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist, vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in den gesetzlich geregelten Fällen und in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, indem dieser in Annahmeverzug gerät. Teillieferungen und Teilberechnungen sind zulässig, sofern dem kein erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug nach angemessener Fristsetzung, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. Dies gilt nicht soweit der Besteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, aufgrund dessen eine

sofortige Rücknahme der gelieferten Gegenstände durch uns nicht gestattet ist.

- 5.2 Der Rücktritt vom Vertrag schließt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Besteller nicht aus. Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Sache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der InsO (Insolvenzordnung) bleiben unberührt.
- 5.3 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 5.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 5.5 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.
- 5.6 Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung berechtigt. Wir sind jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, alle dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner/den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch uns ist jedoch nicht möglich,

sofern dem die Insolvenzordnung entgegensteht.

- 5.7 Die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Rechnungs-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.
- 5.8 Werden die von uns gelieferten Gegenstände dergestalt in Grundstücke eingebaut, dass sie mit dem Anbau Eigentum des Grundstückbesitzers werden, so gilt der vorstehende Absatz entsprechend.
- 5.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 5.10 Wird die Liefersache ins Ausland verbracht, so gilt Folgendes:
- (1) Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Besteller aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben.
 - (2) Der Besteller ist verpflichtet, bei unseren Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechtes oder des an dessen Stelle tretenden Rechtes am Liefergegenstand treffen werden.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) setzen voraus, dass dieser unverzüglich nach Erhalt der Ware diese untersucht und etwaige sichtbare Mängel unverzüglich, spätestens aber 10 Tage nach der Untersuchung bzw. versteckte Mängel unverzüglich, spätestens aber 8 Tage nach deren Entdeckung unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich gegenüber uns rügt (§ 377 HGB).
- 6.2 Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist von Ziff. 6 Absatz (6) einen Mangel aufweisen, sind von uns - nach unserer Wahl - unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache dieses Mangels bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Dem Besteller bleibt jedoch das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung zu mindern, oder, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 8.
- 6.3 Zahlungen des Bestellers bei Mängelrügen dürfen nur in einem Umfang, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht, zurückbehalten werden. Diese Zahlungen dürfen auch nur zurückbehalten werden, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 3 Absatz (7) Satz 2 erfüllt sind.
- 6.4 Rügt der Besteller aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu Unrecht das Vorliegen eines von uns zu vertretenden Mangels, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung oder -feststellung dem Besteller in Rechnung zu stellen.
- 6.5 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns aus Verbrauchsgüterverkauf (§§ 478, 479 BGB) sind im Hinblick auf Vereinbarungen des Bestellers mit seinen Abnehmern insoweit ausgeschlossen, als sie über die gesetzlichen Mängelansprüche der Abnehmer hinausgehen. Darüber hinaus bleiben die Rechte aus §§ 478, 479 BGB unberührt.
- 6.6 Mängelansprüche des Bestellers verjähren innerhalb eines Jahres. Dieses gilt jedoch nicht bei Arglist, bei Vorsatz, im Rahmen der Ziffer

- 6.5 sowie bei Schadensersatzansprüchen aufgrund der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens, sowie aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Kardinalpflichten.
- 6.7 Für Mängelansprüche der Besteller im Hinblick auf Antriebe (Produkte Dritter), gelten die vorgenannten Bestimmungen zur Verjährung für Mängelansprüche nach Ziffer 6.6 entsprechend.
- 6.8 Die beanstandete Ware ist uns in nicht demontierten Zustand, jedoch frei von gesundheitsgefährdenden Stoffen, kostenfrei unter Angabe aller für die Beurteilung des Mangels wesentlichen Umstände einzusenden. Die Begutachtung wird von uns innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Ware durchgeführt. Danach setzen wir den Besteller von dem Ergebnis der Begutachtung, sowie von der voraussichtlichen Dauer und den voraussichtlichen Kosten der zur Behebung des Mangels erforderlichen Maßnahmen schriftlich in Kenntnis. Hierbei unterliegt es unserem billigen Ermessen, mangelhafte Bauteile auszubessern oder zu ersetzen,
- 6.9 Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind; Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, ungeeignete, nicht autorisierte und unsachgemäße Reparaturversuche durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte Montage bzw. fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, sowie chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht ausdrücklich zugesichert wurden.
- 6.10 In dem Fall der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ist uns das als mangelhaft befundene Bauteil in ungereinigtem und nicht ausgebessertem Zustand, jedoch frei von gesundheitsgefährdenden Stoffen, zur Begutachtung zuzusenden.
- 7. Gewerbliche Schutzrechte/ Rechtsmängel**
- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferung im Lande des Lieferortes frei von Rechten Dritter zu erbringen.
- 7.2 Im Falle einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter, können wir nach unserer Wahl entweder auf unsere Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und gewähren, oder die Liefersache so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die Liefersache austauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung des Liefergegenstandes durch den Besteller nicht beeinträchtigt wird. Ist uns dies nicht möglich oder unzumutbar, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu.
- 7.3 Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt Ziff. 8. und Ziff. 6 Absätze (3), (4) und (6) dieser Verkaufsbedingungen gelten entsprechend.
- 8. Schadensersatzansprüche und Haftung aus sonstigen Gründen**
- 8.1 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.2 wird unsere gesetzliche Haftung wie folgt beschränkt:
- (a) Wir haften der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis (Kardinalpflichten). Der Begriff der Kardinalpflichten bezeichnet dabei abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (b) Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- 8.2 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei der Übernahme einer Garantie oder schuldhaft

verursachten Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens.

- 8.3 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und –minderung zu treffen.
- 8.4 Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen gem. Absätze (1) bis (5) nicht verbunden.
- 8.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.6 Die Verjährung der Ansprüche zwischen uns und dem Besteller richtet sich nach Ziff. 6 Absatz(6) dieser Bedingungen, soweit nicht Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.

9. Besondere Regelungen für Software

- 9.1 Soweit Gegenstand der Lieferung oder Teil der Liefergegenstände Software ist, die von Dritten hergestellt wurde, bestimmt sich der Umfang der dem Besteller eingeräumten Rechte und Befugnisse nach den Lizenzbedingungen dieses Dritten, die der Lieferung von uns beigelegt und auf Verlangen vorab übermittelt werden. Dies gilt insbesondere für Software wie Betriebssysteme und vergleichbare Komponenten von zu liefernden System. Wir werden den Besteller vorab in geeigneter Weise darauf hinweisen, wenn Software von Dritten Liefergegenstand ist, z.B. durch Nennung des Fremdherstellers in den Auftragsunterlagen.
- 9.2 Im Übrigen gelten im Hinblick auf Software die allgemeinen Bestimmungen des Vertrages und dieser Verkaufsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung und unsere Haftung.

10. Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung dieses Vertrages

übereinander erfahren und alles Know-hows, das nicht allgemein bekannt ist, gegenüber Dritten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

11. Versicherungsvertragliche Ansprüche

Soweit wir bezüglich des Liefergegenstandes als Mitversicherter unmittelbar Ansprüche gegen den Versicherer des Bestellers haben, erteilt der Besteller uns bereits jetzt seine Zustimmung zur Geltendmachung dieser Ansprüche.

12. Gerichtstand – Erfüllungsort

- 12.1 Sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Sitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Bestellers zuständig ist.
- 12.2 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 12.3 Falls vereinbart ist, dass wir Zoll- und / oder Einfuhrabgaben des Bestimmungslandes tragen, gehen zwischen Abgabe unseres Angebotes und Auslieferung der Ware in Kraft tretende Erhöhungen derartiger Abgaben zu Lasten des Bestellers. Alle übrigen mit dem Kaufvertrag verbundenen Gebühren, Steuern und Kosten trägt ebenfalls der Besteller.

13. Sonstiges

- 13.1 Soweit nicht berechnete Interessen des Bestellers dem entgegenstehen, dürfen wir nach vorheriger Anmeldung die von uns gelieferten Produkte im Betrieb besichtigen, von den Betriebsergebnissen Kenntnis nehmen und die Produkte unseren Interessenten zeigen.
- 13.2 Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden in Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung verarbeitet und

gespeichert. Personenbezogene Daten werden entsprechend den rechtlichen Bestimmungen gegen Missbrauch geschützt.

- 13.3 Von uns über den elektronischen Weg übermittelte Informationen, Dateien, Dokumente u.s.w. werden von uns auf Computerviren überprüft. Wir haften nicht für die missbräuchliche Verwendung unserer elektronischen Daten durch Dritte.
- 13.4 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL/CISG).
- 13.5 Hinsichtlich aller schriftlichen Unterlagen ist für uns ausschließlich der deutschsprachige Text verbindlich.

Hartmann Valves GmbH

Ort, Datum: Ehlershausen, 13.07.2026

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden oder sollten diese Bedingungen eine Regelungslücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.